

zu Verfahren I-2 VKI 2/23

In der Verbandsklage

Bundesverband der Verbraucherzentralen ./ ExtraEnergie GmbH

teilt der Kläger mit dass sie Ihre Verfahrensanhträge wie folgt neu fasst:

**Die bisherigen Klageanhträge Nr. 1 bis 3 werden zuröckgenommen.**

Folgende Anhträge werden nunmehr mit angepasster Nummerierung gestellt:

1. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten unter Berufung auf § 313 BGB mit Wirkung zum 01.09.2022 erklärten Preiserhörungen, wie mit Schreiben der Beklagten in Anlage K 4.1 und K 4.2 wiedergegeben, gegenüber Verbrauchern, mit denen sie Verträge über die Belieferung mit Strom und/oder Erdgas außerhalb der gesetzlichen Grundversorgung geschlossen hat und die

- keine Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind und
- wirksam zum Klageregister angemeldet sind,

unwirksam sind, es sei denn der jeweils betroffene Verbraucher hat der Preiserhörung wirksam zugestimmt.

2. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten mit Wirkung zum 01.11.2022 und 01.12.2022 erklärten Preiserhörungen, wie mit Schreiben der Beklagten in Anlage K 13 und K 14 wiedergegeben, gegenüber Verbrauchern, mit denen sie Verträge über die Belieferung mit Strom und/oder Erdgas außerhalb der gesetzlichen Grundversorgung geschlossen hat und die

- keine Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind und die
- wirksam zum Klageregister angemeldet sind,

unwirksam sind, es sei denn der jeweils betroffene Verbraucher hat der Preiserhörung wirksam zugestimmt.

3. Es wird festgestellt, dass an die Beklagte geleistete Zahlungen von Verbrauchern, die wirksam zum Klageregister angemeldet sind, auf die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 bezeichneten Preiserhörungen, rechtsgrundlos erfolgt sind. Die Erhebung der Verbandsklage – hilfsweise die jeweilige Eintragung des Verbrauchers ins Klageregister - steht dabei einem Abrechnungswiderspruch des Verbrauchers gegenüber der Beklagten gleich.

4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich jeweils ab dem Tag, ab dem die Beklagte die jeweilige rechtsgrundlose Zahlung nach Ziffer 3 erlangt hat, im Zahlungsverzug der Rückzahlung an den jeweiligen Verbraucher befunden hat.

Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die Erhebung dieser Klage die Pflicht der Beklagten zur Verzinsung der von den Verbrauchern rechtsgrundlos erhaltener Beträge nach Ziffer 3 auslöst.

Äußerst Hilfsweise

Es wird festgestellt, dass die Anmeldung der jeweiligen Verbraucher zum Klageregister die Pflicht der Beklagten zur Verzinsung der von den jeweils angemeldeten Verbrauchern rechtsgrundlos erhaltenen Beträgen nach Ziffer 3, auslöst.

5. Es wird festgestellt, dass das Betätigen der Auswahlflächen zur Abschlagsfestlegung „Jetzt Auswahl 1 bestätigen“ oder „Jetzt Auswahl 2 bestätigen“ wie in den als Anlage K 6 beispielhaft vorgelegten Schreiben der Beklagten durch die Verbraucher keine wirksame Zustimmungserklärung zu einer Preisanpassung seitens der Verbraucher darstellt.

6. Es wird festgestellt, dass von der Beklagten vorgenommene Preisneufestsetzungen, die einer unwirksamen Preisanpassung nach Ziffer 1 nachfolgen, wie mit Schreiben der Beklagten in Anlage K 17 und K 18 wiedergegeben, gegenüber Verbrauchern, mit denen sie Verträge über die Belieferung mit Strom und/oder Erdgas außerhalb der gesetzlichen Grundversorgung geschlossen hat und die

- keine Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind und
- wirksam zum Klageregister angemeldet sind,

unwirksam sind, wenn hierbei der neu festgesetzte Preis höher liegt, als der letzte wirksame Lieferpreis vor der unwirksamen Preisanpassung nach Ziffer 1.